

SATZUNG DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER GUTENBERG-SCHULE

Ulm, den 12.11.2012

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Verein zur Förderung der Gutenberg-Schule e. V.“ mit Sitz in Ulm / Donau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Träger der Gutenberg-Schule ist die Stadt Ulm.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Gutenberg-Schule und ihrer Einrichtungen sowie die Unterstützung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags.

(2) Der Verein soll die Kontakte pflegen zwischen Schule, Lehrern und Eltern sowie allen Freunden der Schule zum Wohle aller an der Schule Lernenden.

(3) Ein wichtiges Ziel des Vereins ist es, sich für Erhalt und Ausbau der Gutenberg-Schule einzusetzen.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können die Angehörigen der Schüler sowie alle Personen werden, die bereit sind, den in § 2 der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch formlosen Antrag und dessen Entgegennahme durch den Vorstand erworben.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Sie kann durch schriftliche Erklärung (Kündigung) welche bis zum 31.10. des Jahres beim 1. Vorstand eingegangen sein muss, mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim 1. Vorsitzenden maßgebend.

§ 5 Einkünfte des Vereins

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

1. Mitgliedsbeiträgen,
1. Spenden
1. sonstigen Einnahmen

(2) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(3) Auf Wunsch erhalten Mitglieder und Spender eine Spendenbescheinigung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens 3 Beisitzern.

(2) Dem Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme an: der Vorsitzende des Elternbeirats der Gutenbergschule sowie ein Vertreter des Junginger Ortschaftsrats.

(3) Zur Beratung des Vorstandes über Verwendung der Mittel wird der Schulleiter von Fall zu Fall mit beratender Stimme hinzugezogen.

(4) Der Vorstand wird auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
- c) Beschluß über Satzungsänderungen

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.

(3) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Vorstand beschließt, oder wenn dies der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus wahrnehmen.

§ 10 Verwendung der Mittel des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ulm die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Bildung und Erziehung für die Gutenbergschule zu verwenden hat.

§ 12 Verschiedenes

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10. eines Jahres.

(2) Soweit in der vorstehenden Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des BGB.